

ROCKET SOFTWARE EHEMALIGE MICRO FOCUS-PRODUKTE ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – PROFESSIONAL SERVICES

1. Definitionen. Großgeschriebene Begriffe in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Professional Services ("AGB-PS") sind wie folgt definiert:
 - 1.1 "Vereinbarung" umfasst alle anwendbaren Leistungsbeschreibungen gemeinsam mit diesen AGB-PS.
 - 1.2 "BGB" bedeutet Bürgerliches Gesetzbuch.
 - 1.3 "Auftragsänderung" oder „Change Order“ bedeutet einen Antrag auf Änderung des Umfangs des Service und/oder der Arbeitsergebnisse, der von allen Parteien unterzeichnet wurde oder auf andere Weise dem Genehmigungsverfahren entspricht, das in der Leistungsbeschreibung festgelegt wurde.
 - 1.4 "Kunde" bezeichnet den Kunden, der in der Leistungsbeschreibung genannt ist.
 - 1.5 "Datenschutzgesetze" sind jedes Gesetz, das zur Zeit der Datenverarbeitung und/oder zum Datenschutz anwendbar ist, insbesondere der UK Data Protection Act 2018, die EU Verordnung 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) („DSGVO“), die ePrivacy- Richtlinie 2002/58/EC, und der California Consumer Privacy Act (CCPA), in allen Fällen einschließlich sämtlicher zwingend anwendbarer Verordnungen, Anweisungen und Anordnungen, die zum Zeitpunkt eines solchen Gesetzes oder in Verbindung mit dem Gesetz erlassen werden sowie sämtliches in Zusammenhang stehendes nationales Recht.
 - 1.6 "Arbeitsergebnisse" sind die Gegenstände, die in der Leistungsbeschreibung als werkvertragliche Arbeitsergebnisse oder „Deliverables“ bezeichnet werden. „Leistungsergebnisse“ umfassen Arbeitsergebnisse und sämtliche Ergebnisse der Leistungserbringung durch Rocket Software, unabhängig vom zugrundeliegenden Vertragstyp.
 - 1.7 "Personenbezogene Daten", "Verarbeitung", "Verantwortlicher", "Auftragsverarbeiter" und "Betroffene Personen" haben die Bedeutung wie in der DSGVO und/oder CCPA, oder wie in anderen Datenschutzgesetzen.
 - 1.8 "Rocket Software" betekent Rocket Software, Inc. of zijn dochteronderneming, aangegeven in de entiteitstabel op <https://www.rocketsoftware.com/company/legal/AMC-assigned-entity>.
 - 1.9 "Leistungen" bezeichnet alle Leistungen, einschließlich aller Arbeitsergebnisse an den Kunden, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind.
 - 1.10 "Leistungsbeschreibung" oder „SOW“ bezeichnet das Dokument, das die Leistung beschreibt (einschließlich, aber nicht begrenzt auf eine unterschriebene Leistungsbeschreibung, oder für gebündelte Leistungen das Datenblatt) auf das diese Vereinbarung anzuwenden ist.
 - 1.11 "Übergangszeitraum" bezeichnet die Übergangszeit, die im Vierten Teil des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland ("UK") aus der Europäischen Union ("EU") und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehen ist.
2. Leistungen und Projektmanagement.
 - 2.1 Leistungen. Die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen und Vergütungen basieren auf den vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen sowie auf den in der Leistungsbeschreibung dargelegten Annahmen. Sollten die Informationen des Kunden unvollständig oder ungenau, oder die Annahmen in der Leistungsbeschreibung falsch sein, oder sollte der Kunde durch eine Handlung oder Unterlassung die Leistungserbringung von Rocket Software verzögern oder Rocket Software vor neue Anforderungen stellen, werden die Parteien eine Änderungsvereinbarung, einschließlich aller zusätzlichen Kosten, im Wege einer Auftragsänderung vereinbaren.
 - 2.2 Arbeiten vor Ort. Das Personal von Rocket Software, das Leistungen in den Räumlichkeiten des Kunden erbringt, wird nur solche angemessenen Sicherheitsvorgaben

- einhalten, deren Einhaltung mit Rocket Software schriftlich abgestimmt wurden. Führt der Kunde nach der Erstellung der Leistungsbeschreibung neue Sicherheitsvorgaben ein, die Kosten von Rocket Software erhöhen können, verhandeln die Parteien unter Berücksichtigung von Treu und Glauben über die Umsetzung der Vorgaben sowie über eine damit verbundene Vergütungserhöhung. Sofern keine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wird, die das Einverständnis zu den neuen Vorgaben beinhaltet, gelten sie nicht für Rocket Software.
- 2.3 Zugang. Der Kunde unterstützt Rocket Software, indem er (a) geeignetes Personal, Zugang zu Einrichtungen, Software und Ausrüstung zur Verfügung stellt, die Rocket Software vernünftigerweise benötigt, um die Leistungen zu erbringen, und (b) rechtzeitig ihm übertragene Entscheidungen trifft sowie relevante Informationen mitteilt und Genehmigungen erteilt. Der Kunde informiert Rocket Software über seinen Ansprechpartner für solche Zwecke. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, seine Computersysteme und Daten zu sichern und zu schützen.
- 2.4 Keine Verpflichtung zur Unterstützung. Sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren, ist Rocket Software nicht verpflichtet, technische Unterstützungsleistungen für ein Arbeitsergebnis zu erbringen.
3. Lizenz für Leistungsergebnisse.
- 3.1 Lizenz. Vorbehaltlich der Zahlung sämtlicher Vergütung für die Leistungen und sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes festgelegt ist, gewährt Rocket Software dem Kunden ausschließlich für den internen Geschäftsbetrieb des Kunden eine nicht-exklusive, nicht übertragbare, weltweite, im Übrigen lizenzgebührenfreie Lizenz zur Installation, zum Kopieren und zur Nutzung der Leistungsergebnisse. Abweichend gilt für die Anpassung von Software: Sind Leistungsergebnisse in der Leistungsbeschreibung als Erweiterung oder Änderung einer Software von Rocket Software beschrieben, für die der Kunde eine von dieser Vereinbarung unabhängige Lizenz erworben hat oder erwerben muss, ist das Kopieren und die Nutzung der Arbeitsergebnisse entsprechend den Regelungen dieser Lizenz für Rocket Software Software beschränkt. Diese Vereinbarung soll – sofern sie nichts abweichendes explizit regelt – nicht die Lizenz-, Gewährleistungs- oder andere Vertragsbestimmungen für Softwareprodukte, ändern, ergänzen oder in irgendeiner Weise beeinflussen, die der Kunde mit Rocket Software oder einer anderen Partei separat vereinbart hat.
- 3.2 Geistiges Eigentum, Vermögensrechtliche Befugnisse. Durch diese Vereinbarung wird insbesondere kein geistiges Eigentum der Parteien übertragen. Sofern in diesem Abschnitt oder in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich abweichendes geregelt ist, verfügt Rocket Software (und/oder Lizenzgeber) über alle Vermögensrechtlichen Befugnisse, Rechte, und Ansprüche, sowie insbesondere alle geistigen Eigentumsrechte an Materialien oder anderen Gegenständen, Verfahren und Ideen, Techniken und dem Know-How, einschließlich aller Arbeitsergebnisse, die Rocket Software bei der Erfüllung dieser Vereinbarung, entdeckt, entwickelt, geliefert und/oder genutzt hat.
- 3.3 Schutz der Leistungsergebnisse. Der Kunde trifft angemessene Maßnahmen, um die Leistungsergebnisse vor jeder Form einer unbefugten Weitergabe an Dritte zu schützen. Alle Hinweise auf geistige Eigentumsrechte von Rocket Software müssen vervielfältigt und auf allen Kopien der Leistungsergebnisse angebracht werden. Besteht ein Leistungsergebnis aus Softwarecodes – mit Ausnahme von Open-Source-Software oder falls anderweitig in der Leistungsbeschreibung angegeben wird der Quellcode nicht an den Kunden lizenziert. Der Kunde darf keinen Objektcode rückentwickeln (reverse engineering), dekompileieren oder zerlegen (disassembling), es sei denn, dies ist ausdrücklich durch geltendes Recht erlaubt, z.B. § 69e des Urheberrechtsgesetzes.
- 3.4 Separate Software-Lizenz. Grundsätzlich gilt: Der Bezug jeder kommerziell erhältlichen Standardsoftware, die in der Leistungsbeschreibung genannt ist, muss vom Kunden im Rahmen einer

separaten Vereinbarung lizenziert und bezahlt werden. Dieser Bezug ist von den Leistungen rechtlich und wirtschaftlich getrennt, es sei denn, die Leistungsbeschreibung sieht ausdrücklich etwas abweichendes vor. Unbeschadet weiterer Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Kunden gilt klarstellend: Sollte der Kunde seine danach separaten Software-Lizenzgebühren oder andere Vergütungen nicht bezahlen, so stellt dies keinen Mangel der Leistung von Rocket Software dar.

4. Vergütung, Mitwirkungs- und Beistellungspflichten.

4.1 Vergütung und Auslagen. Der Kunde zahlt die in der Leistungsbeschreibung festgelegte Vergütung an Rocket Software und erstattet Rocket Software die Reise-, Unterbringungs- und Aufenthaltskosten, sowie die damit verbundenen Auslagen des Rocket Software Personals, welches die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungen erbringt, sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes geregelt ist. Sofern in der Leistungsbeschreibung nicht anders geregelt, zahlt der Kunde alle Rechnungsbeträge innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Rechnungsdatum von Rocket Software. Rocket Software ist insbesondere dazu berechtigt, die Leistung auszusetzen, wenn der Kunde bei Fälligkeit nicht zahlt. Der Kunde ist nur dann berechtigt, eigene Ansprüche gegen Zahlungsansprüche der Rocket Software aufzurechnen, wenn Rocket Software diesen Anspruch ausdrücklich anerkennt oder nicht bestritten hat oder die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil zugesprochen wurde, gegen das keine weiteren Rechtsmittel eingelegt werden können.

4.2 Rechnungsstellung. Sofern in der Leistungsbeschreibung nicht anders vereinbart, wird die Vergütung und alle anderen abrechenbaren Auslagen von Rocket Software monatlich berechnet und dem Kunden nach Ablauf jedes Monats in Rechnung gestellt. Zahlungen, die nach der Fälligkeit erfolgen, werden ab dem Fälligkeitszeitpunkt bis zum Zahlungszeitpunkt mit einem Zinssatz von 1% pro Monat verzinst; der Kunde ist aber berechtigt, nachweisen, dass Rocket Software

kein oder nur ein geringerer Schaden durch die verspätete Zahlung des Kunden entstanden ist. Das Recht von Rocket Software, bei Zahlungsverzug die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) zu verlangen, bleibt unberührt. Der Kunde ist verpflichtet, alle derartigen Zinsen und alle entsprechenden

Rechtsverfolgungskosten zu zahlen, unabhängig davon, ob eine Klage eingereicht wurde. Bei Zahlungsverzug durch den Kunden ist Mico Focus berechtigt, die Leistung auszusetzen und, nach eigenem Ermessen, die Leistungsbeschreibung nach schriftlicher Mitteilung 14 Tage im Voraus zu kündigen.

4.3 Steuern. Die Vergütung und Auslagen gemäß Leistungsbeschreibung sind zuzüglich aller anwendbaren Steuern und der Mehrwertsteuer zu verstehen. Der Kunde ist für alle Steuern im Zusammenhang mit der Erbringung von der Leistung verantwortlich, ausgenommen der Steuern, die sich auf das Nettoeinkommen oder Vermögen von Rocket Software beziehen. Beansprucht der Kunde einen Steuerbefreiungsstatus für eine anwendbare Steuerart, legt der Kunde die entsprechende Befreiungsbescheinigung vor der Zahlung vor. Ist der Kunde verpflichtet Steuern einzubehalten, muss er Quittungen vorlegen, die eine solche Zahlung belegen. Ist Rocket Software verpflichtet, Steuern oder Abgaben im Namen des Kunden oder für das Kundenkonto zu überweisen, entschädigt der Kunde Rocket Software innerhalb von 30 Tagen, nachdem Rocket Software den Kunden schriftlich über eine solche Überweisung informiert hat.

4.4 Kosten. Der Kunde zahlt auf Verlangen Rocket Software alle angemessenen Kosten, Vergütung oder Verluste, die Rocket Software entstehen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Verlust der Möglichkeit, Ressourcen anderweitig einzusetzen), die direkt oder indirekt durch Betrug oder Fahrlässigkeit des Kunden, sowie Verzug oder Nichterfüllung der Verpflichtungen des Kunden (einschließlich seiner Vertreter, Unterauftragnehmer, Erfüllungsgehilfen, Berater oder Mitarbeiter) im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen. Rocket Software wird diese Beträge dem Kunden gegenüber schriftlich

- bestätigen.
- 4.5 Festpreis. Jeder Festpreis, der in der Leistungsbeschreibung festgelegt ist, enthält nicht die Kosten für Hotel, Verpflegung, Reisen und alle anderen angemessenen Auslagen der Personen, die Rocket Software zur Erbringung der Leistungen einsetzt. Gleiches gilt für die Kosten für Materialien und Leistungen, die üblicherweise und ordnungsgemäß von Dritten erbracht und von Rocket Software für die Erbringung der Leistungen benötigt werden. Rocket Software stellt dem Kunden solche Auslagen, Materialien und Leistungen Dritter, einschließlich aller anfallenden Steuern zum jeweils anwendbaren Steuersatz, in Rechnung.
- 4.6 Mitwirkungs- und Beistellungspflichten. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Kunden werden als echte Leistungspflichten vereinbart und stellen entsprechend keine bloßen Obliegenheiten des Kunden dar., Dies gilt insbesondere für die Beistellung von separaten Software-Lizenzen gemäß Ziffer 3.4.
5. Laufzeit.
- 5.1 Laufzeit und Kündigung. Diese Vereinbarung gilt für den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Zeitraum, und läuft danach automatisch aus. Bei Dienstverträgen mit fester Laufzeit gilt: eine ordentliche Kündigung ist für jede Partei während dieser Laufzeit ausgeschlossen. Jede Partei kann diese Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei aus wichtigem Grund kündigen, wenn die andere Partei gegen eine wesentliche Bestimmung dieser Vereinbarung verstößt; im Falle eines behebbaren Verstoßes hat die verstoßende Partei ab der schriftlichen Mitteilung des Verstoßes 30 Tage Zeit, um diesen zu beheben. Rocket Software kann diese Vereinbarung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich kündigen, wenn der Kunde mit der Zahlung geschuldeter Vergütungen in Verzug gerät und den Verzug nicht behebt.
- 5.2 Folgen der Kündigung. Die Kündigung der Vereinbarung aus jeglichen Gründen berührt weder bestehende Rechte oder Verbindlichkeiten einer Partei, noch Bestimmungen, die ausdrücklich oder impliziert dazu bestimmt sind, bei oder nach einer solchen Kündigung in Kraft zu treten oder in Kraft zu bleiben.
- 5.3 Vorzeitige Kündigung. Bei vorzeitiger Kündigung vom Werkverträgen oder Dienstverträgen mit unbestimmter Laufzeit durch den Kunden gilt (mit Ausnahme einer Kündigung aufgrund eines Verstoßes von Rocket Software): Der Kunde hat die in der Leistungsbeschreibung festgelegte Vergütung für die bis zum Kündigungszeitpunkt geleistete Arbeit sowie alle nicht abwendbaren zusätzlichen Kosten oder Auslagen zu zahlen, die Rocket Software im Zusammenhang mit den Leistungen entstanden sind hinsichtlich derer Rocket Software einen Vertrag geschlossen hat.
6. Gewährleistung.
- 6.1 Gewährleistung. Falls und soweit die durch Rocket Software erbrachte Leistung nach dieser Vereinbarung als Werkleistungen im Sinne der §§ 631 ff. BGB einzustufen sind, gilt das Folgende:
- 6.2 Rocket Software gewährleistet, dass ein Arbeitsergebnis im Wesentlichen den Merkmalen entspricht, die für dieses Arbeitsergebnis in der Leistungsbeschreibung vorgesehen sind.
- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, Rocket Software unverzüglich schriftlich über alle Mängel eines Werks zu informieren. Dies umfasst auch die Beschreibung des Mangels.
- 6.4 Rocket Software wird nach eigener Wahl (i) den Mangel so beheben, dass das Werk im Wesentlichen den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Merkmalen entspricht, oder (ii) einen Ersatz des Arbeitsergebnisses mit im Wesentlichen gleichwertiger Funktionalität liefern.
- 6.5 Gelingt es Rocket Software nicht, den Mangel zu beheben oder einen Ersatz zu liefern, kann der Kunde eine Minderung der Zahlung, wie in der Leistungsbeschreibung vorgesehen, für das Werk geltend machen, oder bei einem wesentlichen Mangel vom Vertrag zurücktreten.
- 6.6 Dem Kunden steht kein Recht zur Selbstvornahme vor. Das Recht des Kunden zur Selbstvornahme nach §§ 643 Nr. 2, 637 BGB ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.7 Die Gewährleistungsrechte des Kunden in Bezug auf einen Mangel am Werk unterliegen einer Verjährungsfrist von 12 Monaten.
- 6.8 Rocket Software wird nach eigenem Ermessen Dienstleistungen, die nicht

der Dienstleistungsgarantie entsprechen, ohne zusätzliche Kosten erneut erbringen oder, wenn dies nicht möglich ist und allein nach Wahl von Rocket Software erfolgt, den Teil der entsprechenden Gebühr, falls bezahlt, für die Dienstleistungen gutschreiben die nicht der Servicegarantie entsprechen.

7. Haftungsbeschränkung.

Rocket Software, deren gesetzlichen Vertreter, verbundenen Unternehmen und Erfüllungsgehilfen haften für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung (unabhängig von der Rechtsgrundlage des zugrundeliegenden Anspruchs, sei es ein Anspruch aus vorvertraglicher Pflichtverletzung, aus einer Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

7.1 Rocket Software, deren gesetzliche Vertreter, die verbundenen Unternehmen und Erfüllungsgehilfen haften unbeschränkt bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Fall von Garantien, arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei einem Verstoß gegen das Produkthaftungsgesetz sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7.2 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist außer bei einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ausgeschlossen. Als vertragswesentliche Pflichten gelten solche grundlegenden vertraglichen Pflichten, die das Wesen eines Vertragsverhältnisses ausmachen, die für den Abschluss des Vertragsverhältnisses entscheidend waren und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Sofern Rocket Software vertragswesentliche Pflichten leicht fahrlässig verletzt, ist die Haftung von Rocket Software auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, der für Rocket Software zum Zeitpunkt der Erfüllung der vertragswesentlichen Pflicht vorhersehbar war ("vertragstypischer, vorhersehbarer Schaden"). Im Übrigen ist die Haftung von Rocket Software für eine leicht fahrlässige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auf 250.000 EUR oder (ii) die zur Leistungsbeschreibung gezahlte Vergütung beschränkt - je nachdem welcher Betrag höher ist. Die vorstehenden Bestimmungen zur

Haftungsbeschränkung gelten entsprechend für Ansprüche von und gegen Angestellte von Rocket Software, gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Schadloshaltung.

8.1 Geltungsbereich. Rocket Software verteidigt den Kunden gegen alle Ansprüche Dritter, wonach die Verwendung eines Arbeitsergebnisses durch den Kunden das Patent, Urheberrecht oder die Marke eines solchen Dritten verletzt oder gegen den Schutz von Geschäftsgeheimnissen des Dritten verstößt, in allen Fällen wie jeweils nach dem Recht der Vereinigten Staaten, Kanadas, der Europäischen Union oder des Vereinigten Königreichs (nach Ablauf des Übergangszeitraums). Rocket Software wird den Kunden bezüglich aller Schäden, Kosten und Ausgaben aus solchen Ansprüchen Dritter schadlos halten, die dem Kunden letztinstanzlich auferlegt wurden (oder denen Rocket Software im Vergleich zugestimmt hat). Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde Rocket Software unverzüglich über einen solchen Anspruch informiert, Rocket Software die Kontrolle über die Verteidigung und die damit verbundenen Vergleichsverhandlungen überträgt und Rocket Software bei der Verteidigung des Anspruchs in angemessener Weise unterstützt (wofür Rocket Software die angemessenen Auslagen des Kunden übernimmt). Wünscht der Kunde eine eigene rechtliche Vertretung in einem solchen Verfahren, trägt er die Kosten und Gebühren einer solchen Vertretung.

8.2 Steht eine Rechtsverletzung Dritter durch ein Arbeitsergebnis im Raum und ist dessen Verwendung verboten, oder sofern Rocket Software davon ausgeht, das Arbeitsergebnis könnte Gegenstand einer Klage wegen Rechtsverletzung werden, erlaubt der Kunde Rocket Software nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten, (a) dem Kunden das Recht zur weiteren Nutzung zu verschaffen, oder (b) das Arbeitsergebnis zu ersetzen oder zu modifizieren, sodass es keine Rechte verletzt, jedoch eine vergleichbare Funktionalität behält, oder (c) nach Rückgabe der Arbeitsergebnisse durch den Kunden den gezahlten Betrag für das rechtsverletzende

- Arbeitsergebnis rückerstattet.
- 8.3 Beschränkungen. Rocket Software ist nicht zur Verteidigung oder Schadloshaltung hinsichtlich Ansprüche Dritter verpflichtet, wenn ein Anspruch aus (a) der Einhaltung der Entwürfe oder Anweisung des Kunden, (b) der Änderung eines Arbeitsergebnisses durch den Kunden, die nicht schriftlich durch Rocket Software genehmigt wurde oder (c) der Verwendung oder Kombination eines Arbeitsergebnisses mit Software, Geräten, Daten oder Geschäftsprozessen folgt, die nicht von Rocket Software stammen. Abschnitt 8 (Schadloshaltung) regelt die ausschließliche Verpflichtung von Rocket Software hinsichtlich jeglicher Ansprüche wegen der Verletzung geistigen Eigentums. Abschnitt 7 gilt für die Haftung von Rocket Software für Ansprüche wegen sonstiger Rechtsverletzungen oder rechtswidriger Aneignung.
9. Geheimhaltung. Eine Partei, die Vertrauliche Informationen erhält, darf diese nur für die Zwecke dieser Vereinbarung verwenden und wird angemessene Sorgfalt walten lassen, um Vertrauliche Informationen vor unbefugter Offenlegung oder Verwendung zu schützen. Die empfangende Partei darf Vertrauliche Informationen nur an Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Vertreter ihrer oder ihrer verbundenen Unternehmen weitergeben, die zur Einhaltung dieser Vertraulichkeitsverpflichtungen verpflichtet sind. "Vertrauliche Informationen" umfasst die Vereinbarung und alle weiteren Informationen, die (i) wenn sie schriftlich oder in Textform mitgeteilt werden, als vertraulich gekennzeichnet werden, oder (ii) wenn sie mündlich oder visuell mitgeteilt werden, zum Zeitpunkt der Mitteilung mündlich als "vertraulich" bezeichnet werden. Die Vertraulichen Informationen umfassen auch solche Informationen, deren Geheimhaltungsbedürfnis nicht unmittelbar aus den sie enthaltenden Dokumenten hervorgeht, etwa durch Kennzeichnung mit einem Stempel oder sonst als sonst vertraulich gekennzeichnet oder bezeichnet werden. Vertrauliche Informationen umfassen nicht Informationen, die (a) bereits im Besitz der empfangenden Partei sind, ohne, dass diese zur Vertraulichkeit verpflichtet ist; oder (b) die von der empfangenden Partei eigenständig entwickelt wurden; oder (c) die der Öffentlichkeit ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung zugänglich wurden; oder (d) die der empfangenden Partei rechtmäßig von einer dritten Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung mitgeteilt wurden; oder (e) mit der schriftlichen, oder Zustimmung in Textform der offenlegenden Partei zur Offenlegung freigegeben wurden; oder (f) die durch Gesetz, Verordnung oder Gerichtsbeschluss offengelegt werden müssen; im letzteren Fall informiert die empfangende Partei die offenlegende Partei vor der Offenlegung von vertraulichen Informationen, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist. Diese Vertraulichkeitsverpflichtungen bleiben 5 Jahre nach Ende der Vereinbarung bestehen.
10. Personenbezogene Informationen.
- 10.1 Der Kunde wird Rocket Software keine personenbezogenen Daten zugänglich machen, es sei denn, (i) er erfüllt dabei geltendes Recht, inkl. Art 25 DSGVO und (ii) die Parteien stimmen ausdrücklich und schriftlich oder in Textform der Zugänglichmachung zu. Im Falle einer Verarbeitung personenbezogener Daten durch Rocket Software im Auftrag des Kunden, schließen die Parteien zusätzlich eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) nach den Mustern von Rocket Software.
11. Allgemeine Bestimmungen.
- 11.1 Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit. Diese Vereinbarung und alle Ansprüche, ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder Gesetz, die sich auf dieser Vereinbarung ergeben oder sich auf sie beziehen, unterliegen den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und dem ausschließlichen Gerichtsstand der Gerichte in Böblingen, Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- 11.2 Gesamte Vereinbarung. Diese Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien hinsichtlich der Leistungen dar und ersetzt alle früheren mündlichen oder schriftlichen Zusicherungen und Mitteilungen. Die Vereinbarung kann nur schriftlich geändert werden, die Änderung muss von beiden Parteien unterzeichnet werden. Die rechtlichen Bestimmungen einer Bestellung oder eines ähnlichen Dokuments berühren diese Vereinbarung nicht.
- 11.3 Höhere Gewalt. Die Verpflichtungen der Parteien aus dieser Vereinbarung

- werden aufgeschoben, wenn die Leistungen sich aufgrund sämtlicher unvorhersehbarer Ereignisse, die sich der Kontrolle der Parteien entziehen, insbesondere Streiks oder andere Formen des Arbeitskampfs, Krieg, Terror, zivile Unruhen, Handlugen oder Unterlassungen der Regierung, Embargos, Epidemien, Brände, Erdbeben, Überschwemmungen oder andere Fälle höherer Gewalt sowie dem Verzug eines anderen Frachtführers verzögern, erschwert oder vollständig verhindert werden. Die Verpflichtungen der Parteien aus dieser Vereinbarung werden für die Dauer einer solchen Ursache einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase aufgeschoben. Dauert der Aufschub 8 Wochen oder länger, hat jede Partei das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.4 Abtretung. Der Kunde darf diese Vereinbarung weder übertragen noch seine Rechte oder Pflichten aus dieser Vereinbarung ohne Zustimmung von Rocket Software an Dritte abtreten. Rocket Software kann diese Vereinbarung an ein anderes Unternehmen innerhalb der Rocket Software-Unternehmensgruppe oder an einen Käufer der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils der Anteile von Rocket Software übertragen.
- 11.5 Unterauftragnehmer. Unter Berücksichtigung anwendbaren Rechts kann Rocket Software für die Erbringung der Leistungen Unterauftragnehmer einsetzen. Jede Bezugnahme auf das Personal von Rocket Software in dieser Vereinbarung gilt als Bezugnahme auf das Personal von Unterauftragnehmern von Rocket Software.
- 11.6 Personal. Die Zuweisung von dediziertem Rocket Software-Personal zur Erbringung der Leistungen erfolgt vorbehaltlich deren fortgesetztem Arbeitsverhältnis und Verfügbarkeit aus angemessenen Gründen (z.B. Urlaub, Krankheit). In solchen Fällen wird Rocket Software nach Absprache mit dem Kunden versuchen, Ersatzpersonal mit gleichwertigen Fähigkeiten bereitzustellen. Eine Neuzuweisung kann die Dienste verzögern oder es Rocket Software ermöglichen, professionelle Dienste ohne Haftung von Rocket Software zu beenden.
- 11.7 Abwerbeverbot. Während der Laufzeit dieser Vereinbarung und für 12 Monate nach ihrem Ende darf der Kunde ohne schriftliche Zustimmung von Rocket Software keine aktiven Abwerbeversuche bezüglich von Rocket Software angestellten Arbeitnehmern oder von Rocket Software beauftragten Personals unternehmen, die an der Erbringung der Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung beteiligt waren. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung, entrichtet der Kunde eine Vertragsstrafe an Rocket Software, die einer 12-monatigen Vergütung des betreffenden Personals entspricht.
- 11.8 Anzeigen und Erklärungen. Alle Mitteilungen, die gemäß dieser Vereinbarung an den Kunden gerichtet werden, müssen schriftlich per Hand, per Einschreiben, per Einschreiben oder per E-Mail an den Kunden erfolgen, sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist, oder an eine andere Adresse, die in angegeben ist Schreiben einer Partei an die andere Partei. Alle gemäß dieser Vereinbarung an Rocket Software gerichteten Mitteilungen müssen schriftlich per E-Mail an Rocket Software unter legal@rocketsoftware.com übermittelt werden.
- 11.9 Salvatorische Klausel. Wenn eine Bestimmung ungültig oder nicht durchsetzbar ist, bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft. Kommen anstatt der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung verschiedene gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung in Betracht, so gilt diejenige, die dem wirtschaftlich gewollten der Parteien am ehesten entspricht.
- 11.10 Verzicht. Keine Klausel in dieser Vereinbarung gilt als aufgehoben und kein Anspruch aus Vertragsbruch als verzichtet oder erlassen, es sei denn, ein solcher Verzicht oder eine solcher Erlass erfolgt schriftlich und wird von einem bevollmächtigten Vertreter einer Partei unterzeichnet. Der Verzicht, Erlass oder Vergleich zu einen Verstoß beeinträchtigt in keiner Weise andere Rechte aus der Vereinbarung sowie Rechte aus einem anderen oder späteren Verstoß.
- 11.11 Export. Leistungsergebnisse können Exportkontrollen und den Handelsgesetzen der USA, der EU und anderer Länder unterliegen. Die Parteien vereinbaren, alle Exportkontrollvorschriften einzuhalten.

11.12 Unabhängige Auftragnehmer. Diese Vereinbarung schafft keine Beziehung eines Joint Ventures, einer Partnerschaft, einer Vereinigung oder der einer Handelsvertreterbeziehung zwischen den Parteien, und beide Parteien handeln als unabhängige Vertragspartner und Prinzipale für sich selbst. Nichts in dieser Vereinbarung und keine

Handlungsweise zwischen den Parteien schafft ein Beschäftigungs- oder Vertretungsverhältnis oder eine Partnerschaft zwischen einer Partei und der anderen Partei oder ihren Angestellten oder Vertretern. Jede Partei ist für alle Vorsorgeleistungen für ihre Beschäftigten allein verantwortlich.